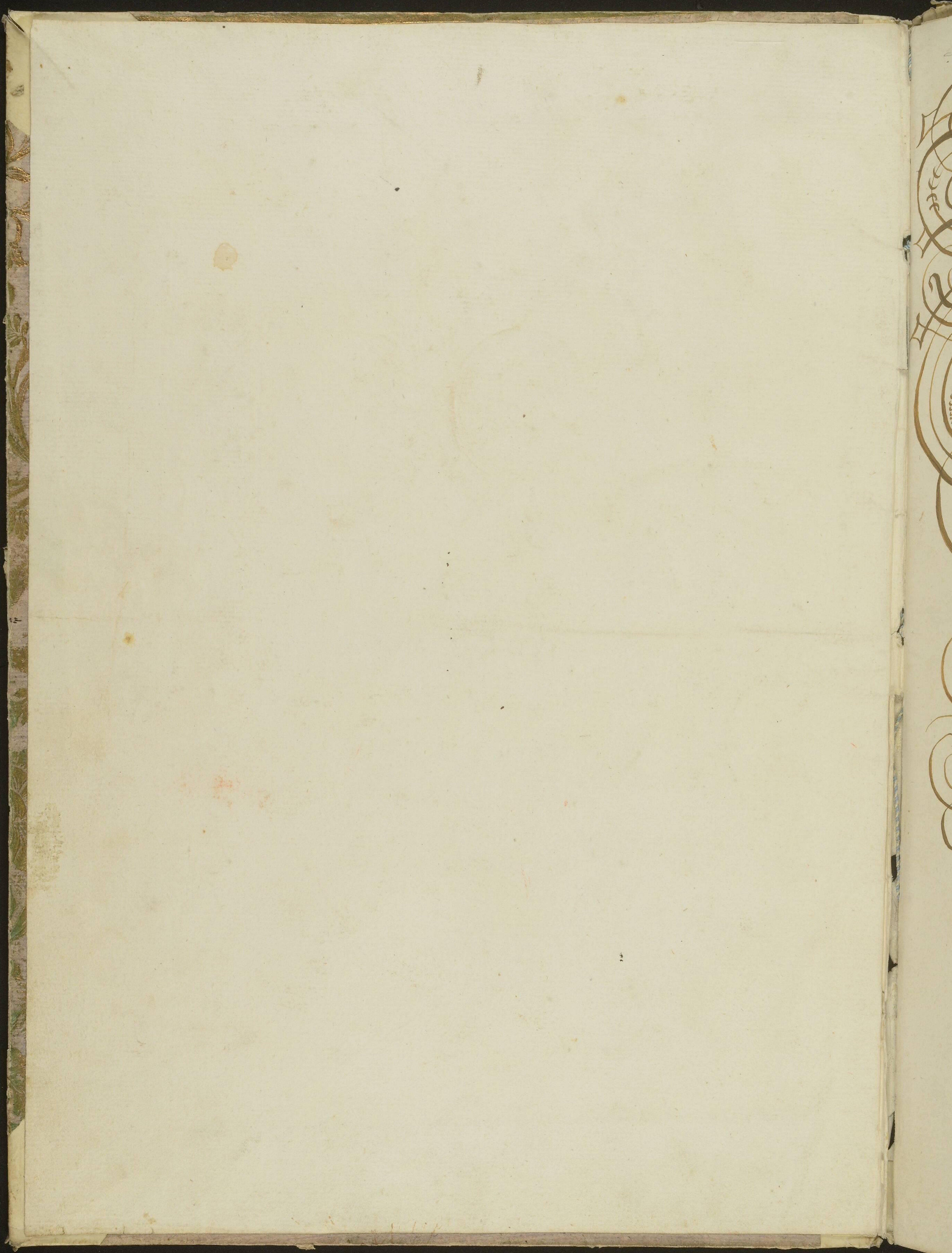


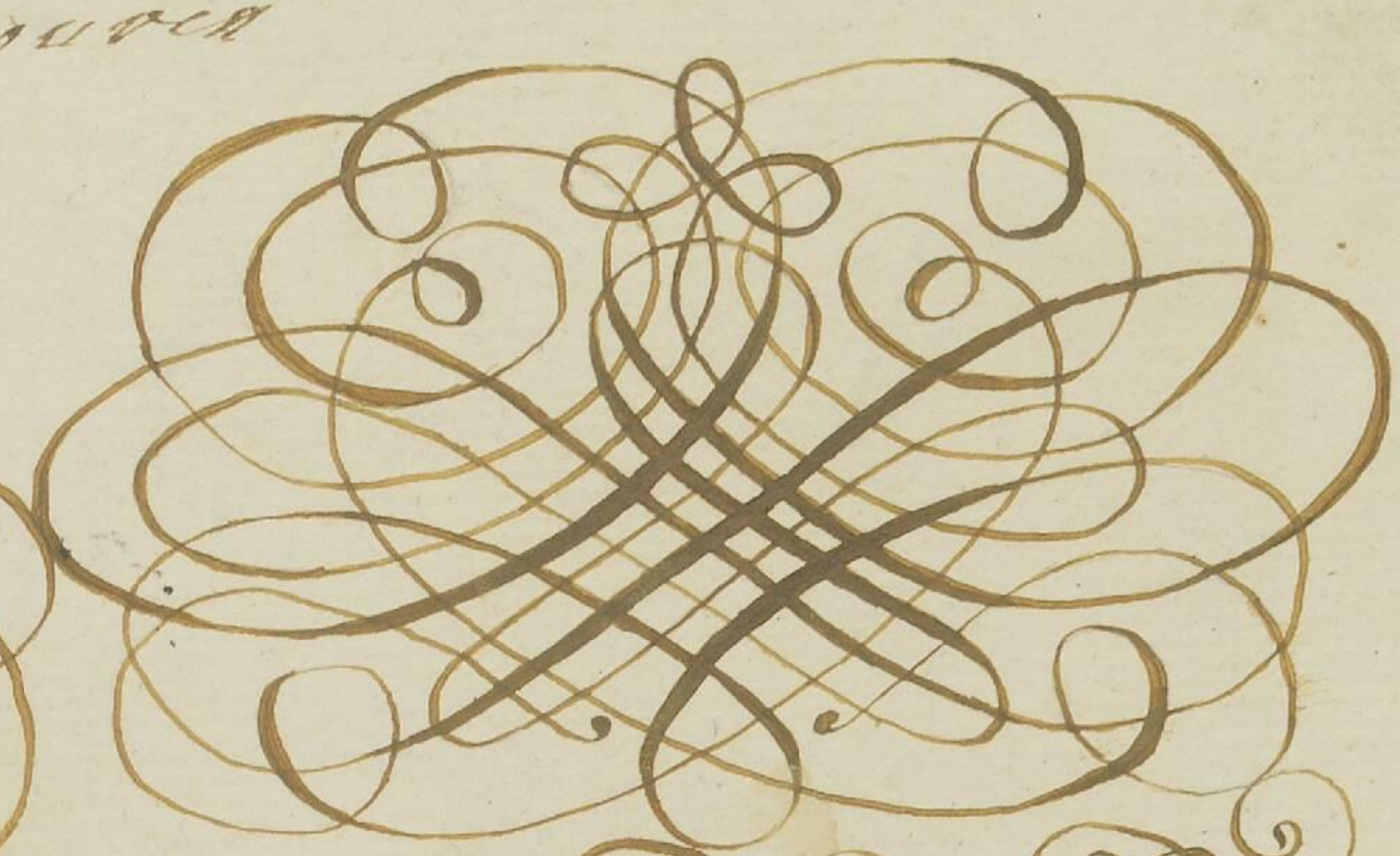
220-221

*Zündordnung
der
Büch. bindes 7755*

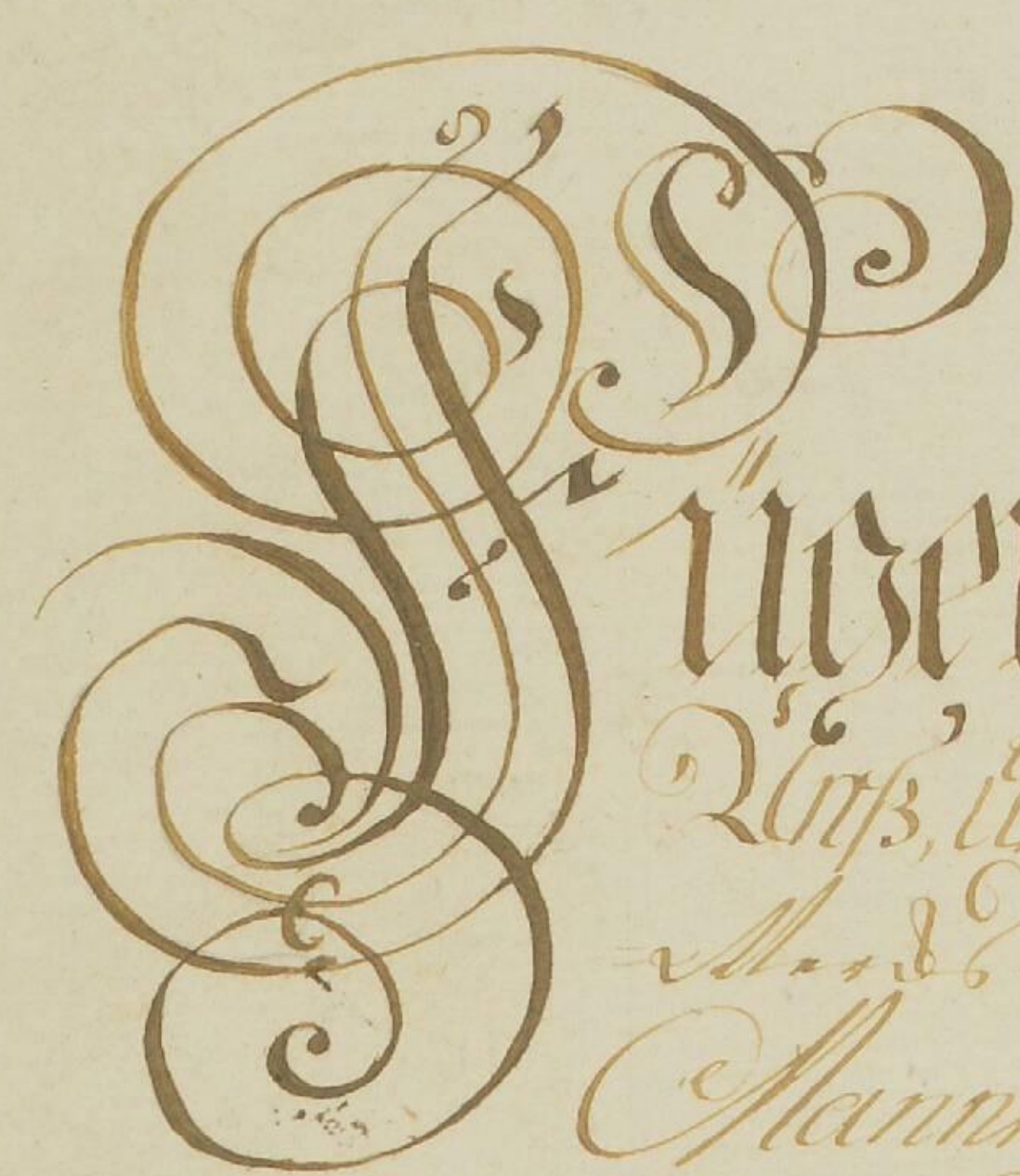
ZA
1755 Juni 19



gedruckt



SONNEN
Wir Carl Theodor Pfalzgraf bey Rhein,
des Heiligen Römischen Reichs Erbschatzmeister
und Churfürst, in Bayern, zu Sulzbach, Cleve, und
Berg Herrkog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Berg-
oppon, Graf zu Seldenz, Cronheim, der Markgrä
und Ravensburg, Herr zu Ravensstein &c. &c.



SITTEN Hiemit zu Wissen. Demnach
Unsere Unterthanen, die Meister des Buchdrucker Hand-
werks in Unserer Pfalzgräflichen Residentz Stadt
Mannheim unterthänigst zu Unserer Gnade. Da man
sich schon verschiedentlich allenthalben in den
Mängel unterstellt, und Mißbräulichkeiten Mißbrauch und
Ungeheuerlichkeiten, mit gantz böser Ordnung
Zerstörung, und Verwirrung, in allen Handlungen
Zustand, und zu beschaffen, daß zu Confirmiren, daß alle
ihnen dazumal folgende Ordnung nachfolgender Zeit
Zustand und Verhältnisse in unsern Landen, so willigen
ihnen auferlegt sind, und in Kraft stehen, also und
begehren:

Act. 1.

Articulus I^{mus}.

Woll ein Jedweder Zuchtvnder-Gesell, so desß hiesigem Handwerck Mei-
ster und Zünftigen werden will, Zucht, Tugent, Keuschen, das da allbr-
-est, das Ordnung und Ede, sich wardt gebraucht und Observanz
gemäß, daiserselb examinirt worden seyn, dannuffst. Jahr zu die-
-set, dann wirfathommen und Tugent ist, seinen Lehr-Bruch
produciert, dannuffst. schreiben lassen, und alsdann 2. Jahr
zu müssen, ihren außschlagt seyn sollen, welche ihre aber das
-stehen sollen, in loco hiesig, oder anderselb zu hiesigen,
das daiserselb sich wardt gebraucht, das hiesigen fordern lassen,
und da gewöhnlich, so der Geld ad. 30. 1/2. zu zahlen, welche
dann als die daiserselb Tugent, so die Tugent, was den Tugent,
und als die daiserselb Tugent, so die Tugent, was den Tugent,
andere Zünftigen sich wardt geübtet worden, und als
dann folgende Tugent, so die Tugent, was den Tugent,

1^{mo}. Ein folio Einmal, und

2^{do}. Ein Missale in folio, davon einen in rotz gefärbt, halb Eder,
das ficht und die daiserselb Tugent, das andere
in weiß, so die daiserselb Tugent, und mit
einen selben Tugent, und mit dem Tugent,
das daiserselb

3^{to}. Ein Einmal in 4^{te} abenfalls ganz Tugent, in daiserselb
einen Tugent Eder, i. median 8^{vo} in fengligem Land
halb Eder, zu

Malisan H. studen ihren H. Tugent bestimmt seyn sollen, so die
in der daiserselb Tugent, so die Tugent, was den Tugent,
was den Tugent, so die Tugent, was den Tugent,
allwo der Tugent, so die Tugent, was den Tugent,
Species ducat, so die Tugent, was den Tugent,
sichlich seyn sollen; alsdann, so die Tugent, was den Tugent,
wirden, so die Tugent, was den Tugent,
Meistern, in daiserselb so die Tugent, was den Tugent,
regierung zum Zünftigen Tugent, so die Tugent, was den Tugent,

galant, sich selber für sich in der Welt, und zu dem
und ein Last bringt. Von aller dieser Günstlasten haben wollen, den
selben jedoch in seinem Tode gratifiziert werden, für aber
den sandwarden gewöhnlich, jedes Geld ad 1/2 30 x 1. und 3. 1/2, und
Zahlung des pergaments und Schreibgebühren das für das zu erlagen
süßlich und gesetzlich sein soll.

Articulus 4^{us}.

So soll keinem Meister erlaubt sein, Jüngern in seine Lehrzeit
aufzunehmen, so sehr denn von 3. Jast lang Meister, und so weiter
zu sein, da gegen sich in der Stunde, der soll das für das Jast, so viel
an obigen mehren, in aller dieser Günstlasten schwerig ist: 10 x
erlagen, wie imgleichen keinem Meister, der seinen Jüng
ausgibt, der der Jastling 3. Jast, nicht einen andern
aufzunehmen, erlaubt sein, und der das widersteht, in
die Günstlasten 4. 1/2 zu erlagen süßlich und gesetzlich sein
soll, jedoch mit dem expressen Vorbehalt, daß die Meister
denen ihre Jüngern müßwillig entlassen, nicht davon
gebunden sein sollen.

Articulus 5^{us}.

So soll ein aufsteigender Jüng, so das Buchbinder Handwerk
lernen will, vorher 1/2 Jast, und nicht länger probieren, ob er
dieses anständig, nach diesem aber eson quo 1/2 1/2 1/2
ausgibt, da er nicht vorantritt, seinen Last
3 x 1/2 1/2 Geld zu geben, und eine gewisse Summe
zu geben zu stellen, nach diesem auf seinen Köpfen eine
ausstehende Contract sein soll, das er in 1/2 1/2 1/2
stand, und in der Jastling anfertigen, und ein Exam
plar davon in die Günstlasten legen, das andere aber

Articulus Qu.

Wollte ein solcher Lehrling, fürnemlich und absonderlich erwiesener und gläubwürdiger meßner von Holiß Peter und
Holt und Holiß Zwingler und gabst an, auf die Legitimierten
Kinder, oder ein, so es subsecuto Matrimonio Holiß gemacht
worden, allerdingen mit eingestanden sein; sonsten
aber selbiger weßman der seinns Lehr Jassen sich Holiß gut
und fleißig, als ein andrer frommer und gut Jassen
Jungen weßman hat, und gebührt, so weß gegen seinen
Meister, als jeder man sich anstellen und besetzen.

Articulus 7^{mus}.

Wolle ein Jedweder Zürcher Meister, welcher seinen Sohn
als Leinwandfärbler, oder Leinwandfärbere
Leinwandfärbere, wie alle selber Leinwandfärbere
und an sich zu Leinwandfärbere, und daher der Leinwandfärbere
nicht zu Leinwandfärbere, als eine recreation nicht zu Leinwandfärbere.

Articulus 9^{us}.

Soll eine Wittib, so das Buchbinder Handwerck fortz führen will, Mayß haben, dasen abßieß Zünge, das ist Mann vor fündigung seiner angangenen Jungen Leßzeiten herbaran wien, so solch Jungen hermitals einen künftig gehalten außzu-
lassen, mit dem bedingung das, so erwachter Leßzeit
vor Leßzeit und fündigung seiner Leßzeit, wofür
Mittel das herbaran Leßzeiten andern Meister gleichsam
Zugroben in der Leßzeit haben schuldig und gehalten seyn,
insell aber die Wittib wofür Mann absterben mit
keinem künftig gehalten herbaran seyn solch, jedigen Mayß
haben, einen gehalten, wofür einen außständig and einen
wird stat zu stellen.

Articulus 10^{us}.

Soll der Meister in Unserer Residenz Kallstadt
-ort seyn, einen Jungen außzubringen, der Leßzeit seyn dem
wofür insell der 6^{ter} Articulus lassen, und wab in dem 6^{ten}
Articul von ihm erfordert wird, künftig practisch abzu-
fals dem der Jung dazu herbaran Leßzeiten seyn
offenher Zunft lasten der wofür gebühren angemeldet, und
schon außzubringen aufbringen, mit zlegung 3^{er} Lo.
für den einstrichen Leßzeit, wie wofür weniger dem Mei-
ster 3^{er} Discretion, als dem außzubringen, und in der Leß-
gebräuch massen auß- und angangenen wird, kann.

Articulus 11^{us}.

Soll der Lehrmeister schuldig seyn, mit seinem Lehr-Jungen
wofür seine Bedingungen Leßzeit gebühren außzubringen,
gegen zlegung 3^{er} Lo. außstrich-geld, und 3^{er} Discretion herbaran
2 Lofer

Zünftig leben zu verfahren, ist von dem der Lehr Copfzünfft
und zu einem Gelingen gefallen, in Ditzigen des Gesambt
Landes zu machen zu lassen.

Articulus 11^{mus}.

Wolle diese Zuchbinder Zünftig Macht und den Vorbehalt haben,
dass man Zünftig einen Landwirth oder Meister zu einem geringen
Stück zu setzen, oder auf injuriem vorfallen, und die Stütze
Gastgebern, auf Verlegung des Landes gutlich alsdann vor ihnen
Zünftig leben, in Ditzigen des Zünftigseins von dannen
mit Meistern zu untersuchen, zu vertragen, und zu
vergleichen, und gänzlich abzutheilen, dergestalt, dass der, auf
abgezogenen Landwirthschaft aufgefunden opponierend
heil nicht anders, dann Ditzigen des Zünftigseins
5 R. Straß, davon selber ostensiu appellieren dürfte.

Articulus 12^{mus}.

Wolle ein jeder Zünftiger Meister in Oberer Residentz Stadt
Mannheim, dessen so viel in einem Landwirth oder
oder Zustand mit einer Person in angeblicher Mergel
oder sonst in anderen Dingen größtens in Ditzigen
und so der Bau überzogen wäre, nicht anders vor einem
Gelingen mit Meistern erkannt und angenommen, noch
weiterhin gefallen zu setzen, gebietet werden, so
sah sie dann zu Ditzigen, Ditzigen oder anderen Ditzigen
mit Satisfaction der Ditzigen Person Ditzigen
abgefahren, sein so viel damit gänzlich abgefahren und Ditzigen
Erzählung und glaubwürdigen attestiert gleichsam
widerum legitimiert.

Articulus 13^{us}.

Sollen jeder Zeit die zwey Erwählte Zunftmeister, welches auch
jederzeit alle Jahr eingekauft solle, bis an den Jungmeister,
der eingekaufte gelber rüstig und weiß einfarbig, die
eingekaufte und die gelbe da über der rüstig ordentlich. Der
meister, solches alles mit quittungen Verificiren, und die
gekauften rüstung fassen. Bei abtritt des Jungmeisters
Antritt, in die Zeit der Jungmeister, und gekauften
sind wieder absetzen, und Justificiren zu geben, wie
richtig soll aber, und da es an irgend einem Stück in der
Kleidung werden würde, und es die Zeit der rüstung
sind sind wieder zu setzen. Und es wird für sich selbst oder
Ansetzung der rüstung rüsten oder zu rüstung fällig und
gekauft sein solle.

Articulus 14^{us}.

Sollen Urkerer Residenz Stadt Mannheim kein Fremd-
oder Zunftmeister angestrichen werden, obgleich auch das
nicht Meister, Lehrling, oder nicht Meisterbuben Meister
sind, das auch nicht fällig.

Articulus 15^{us}.

Sollen von denen Zuchbindern alle Jahr zwey Häubt Gebott ge-
setzt werden, das erst den Montag nach Heiligen Lorenz
König, das andere Montag nach Johanni, das dritte in jeder
Meister Zeit nach 15. R. gebott gelb zu rüstung fällig
sein solle.

Articulus 16^{us}.

Sollen auch denen Zuchbindern erlaubt sein, jedoch mit Zu-
rüstung

der Obrigkeit, aller Officiar^{en} zu thun, und soll Niemand
erlaubt seyn, weder mit Einem, noch Andern, oder was
daran seyn mag, so wie auch Einbindung zu thun, zu
scheiden, oder zu beschaffen, bis Herab, das was, wo
solche geschehen werden.



Der Folger derer Buchbinders-Gesellen
Articulus 6.

Articulus 1^{mus}.

Soll ein jeder Fremder ankommender Gesell, so nach Landrecht
gebräuchlich ist in unsern Landen will, sich bis zum
gefallen malen lassen, da dann der Art-Gesell in un-
sern anfangen, bis zum nachfolgenden Meister, wo der
letzte Gesell in Condition gekommen, und Niemand stat. No.
bis Gesell, bis straff. 20. R.

Articulus 2^{us}.

Soll ein jeder Fremder Gesell, so auf allhierige Herberg ge-
richtet kommt, und sich in unsern Landen will, von jedem
Meister und 10 R. zu der Zusage haben, welche so dann alle
Salbzast von gesambter Zunft sandt wird bezogen dem
Zunft Ratte auf der Herberg gegen quittung bezast wor-
den soll.

Articulus 3^{ius}.

Soll ein jeder Gesell, so allhier das Geschert bekommen, in
Zeit von einem Monat, fast, bis straff nicht befügt seyn,
wider zu zusage.

Articulus 4^{tes}

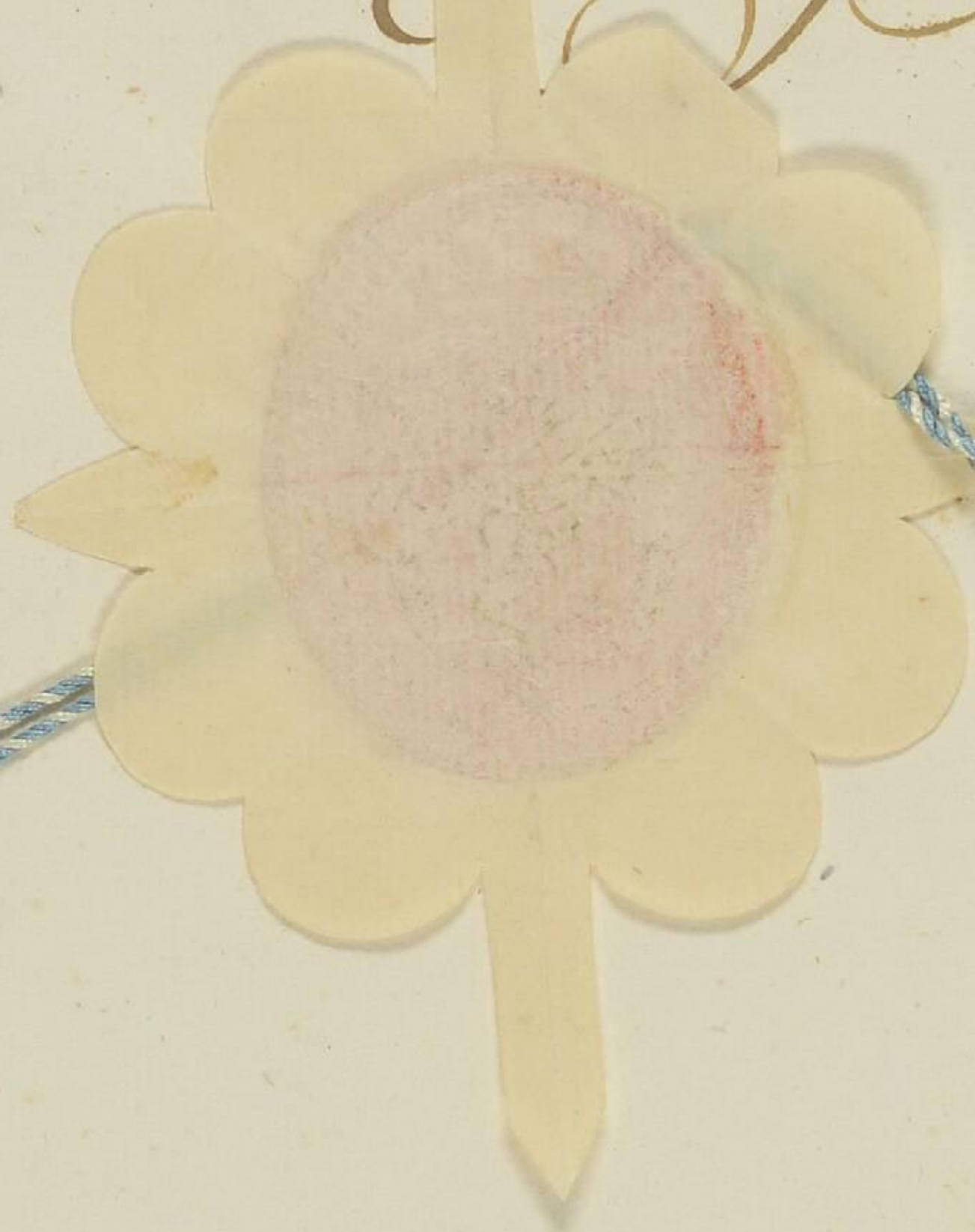
Soll ein jeder in Condition stehender Gesell sich bei seinem Meister fromm, fromm und fleißig anstellen, und in allen Sünden für sich den Meister nicht zu foramen, und seinen Gehalt zu befriedigen.

Articulus 5^{tes}

Soll von denen Gesellen in beisein des Herrn Ritters alle 6. wochen ein Schlag gemacht werden, wovon Ritters fünf fr. zählige in je 100. bleiben sollen, bis 10. X. da dann ein jeder in Condition stehender Gesell, so viel wochen fr. ganz bezahlt, so viel X. einfliegen sollen, und 1. d. in die Arme legen, da dann das einfliegende Geld in der Ladung heraus, wovon für ein Johanni den sogenannten guten Montag mit Gründung 30. X. in der Ladung Geld fast: einfallt ein jeder Gesell 8. X. ablegen, welche dann wie auf andere, nach Geldern auf der Berg sämtlich: bis 10. X. schaffung der Art gesellen solle bezeugt werden.

Darauf befehlen Wir Unserer Rath Director, Ritt. Rathschreiber, Bürgermeister in der Stadt dasin, samt quädig, und fleißig, daß sie die Meister diese Einbindung sandtword, die Jahr für sich, und für sich kommen werden, bis 10. X. von der Stadt, für sich mit Vorbesatz Künftiger derer Veränderung: Meiser, oder Herininderung, so gar abstellung fähig zu sein. Ordnung in allen puncten sandtbar, für sich, und darwider zu sanden, als zu sein, nicht.

gestatten sollen; Inson allm zu Hoffm und br
Mägdtigk, sabam Mir Superc. Fürstl. An
zeigung. Inson. Fürstl. Hoffm. Sabam.
Stannheim. 11ten Junij 1755.



gestatten sollen; Inson allem zu Stillsind und bei
Möglichkeit, haben Wir Unserer Fürstl. An-
gelegenheit wegen sich ordentlich lassen.
Mannheim. 3. 11ten Junij 1755.



